



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1224
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
21.12.2015

„Regelungen zur Entsorgung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen.“

hier: Bundesfernstraßen

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2015 vom 11.09.2015,
Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-15/16-2507554

Im Straßenbau in Rheinland-Pfalz wurden bis in die 1980er Jahre teilweise teer-/pechhaltige Bindemittel im Asphaltmischgut verarbeitet. Bis heute erfolgt noch die Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch in hydraulisch gebundenen Tragschichten.

Dem Straßenbaulastträger Bund entstehen durch diesen Prozess regelmäßig Folgekosten, die nur durch einen Verzicht auf den Einbau von Baustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen vermieden werden können. Aus diesem Grund sollen belastete Straßenausbaustoffe zukünftig bei Bundesfernstraßen aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden. Der vollständige Verzicht auf die Verwertung im Straßenbau ist **spätestens bis zum 01.01.2018** umzusetzen.

Folgende Fälle sind künftig zu unterscheiden:

- Neu- und/oder Ausbaumaßnahmen: kein Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen;
- Erhaltungsmaßnahmen: - wenn teer-/pechhaltige Schichten verändert werden müssen, ist dieses Material auszubauen und bevorzugt einer thermischen Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Eine Verwertung vor Ort ist nicht mehr möglich;

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

- erfolgt keine baulich Veränderung der belasteten Schicht, kann das Material vor Ort verbleiben, soweit die Bedingungen nach RuVA-StB 01/05, Tab. 3 (z.B. kein Verbleib in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten) erfüllt sind;

Bei der Entsorgung des teer-/pechhaltigen Straßenaufbruchs ist die thermische Verwertung (z.B. bei der Zementherstellung) oder thermische Behandlung (vollständige Verbrennung der Schadstoffe und Wiederverwendung der Gesteinskörnungen) gegenüber der stofflichen Verwertung (z.B. auf Deponien) und Beseitigung zu bevorzugen. Dabei gilt das Einbringen, z.B. in das interne Verkehrsnetz einer Deponie, nicht als Deponierung / Beseitigung.

Übergangsregelung für Bundesfernstraßen:

- 1) Verträge, die vor dem 01.01.2018 baulich umgesetzt sind
 - a) **bestehende Verträge:** wie vertraglich vereinbart abzuwickeln;
 - b) **neue Verträge:** hier ist die Anlieferung teer-/pechhaltiger Massen auf ein Zwischenlager nach dem Freistellungsbescheid des LBM nur noch dann auszuschreiben, wenn die zeitnahe Verwertung dieser angelieferten Massen als HGT in gleicher oder einer anderen konkreten Maßnahme gesichert ist;
- 2) für Verträge, die über den 01.01.2018 hinaus baulich umgesetzt werden
 - a) **bestehende Verträge:** hier ist anzustreben, dass die Arbeiten mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen vor dem 01.01.2018 abgeschlossen sind. Sollte dieses nicht möglich sein, sind in Abstimmung mit dem LBM RLP ggf. die Verträge zu ändern und entsprechende Nachträge abzuschließen;
 - b) **neue Verträge:** hier ist nach der neuen Regelung auszuschreiben, wonach bei Neu- und Ausbaumaßnahmen kein Einbau von teer-/pechhaltigen Baustoffen mehr erfolgen darf und bei der Entsorgung die thermische Verwertung oder Behandlung zu bevorzugen ist.

Zwischenlager gemäß aktueller Anlagenliste zum Freistellungsbescheid des LBM vom 04.02.2002:

Um einen Materialüberschuss auf den Zwischenlagern zu vermeiden, ist nur so viel teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch anzuliefern, wie auch im klassifizierten Straßenbau bis zum 31.12.2017 wieder verwertet werden kann. Sollten einzelne Zwischenlager noch einen hohen Lagerbestand an Massen aus dem klassifizierten Straßenbau haben, ist hier, wenn möglich, eine Abnahme von HGT-Material bis zum 31.12.2017 einzuplanen. Die Quotenregelung für B-Straßen, wonach im Drei-Jahresmittel nicht mehr teer-/pechhaltiges Material ein- wie ausgebaut werden darf, bleibt unberührt und ist landesweit zu beachten.

Dokumentation:

Die mit dem ARS Nr. 16/2015 (Seite 4) geforderte Dokumentation der kumulierenden Angaben zu Ausbaumengen, Verwertungskosten sowie den angewendeten Verwertungsarten ist bitte **bis zum 31. März des Folgejahres** bei Herrn Fabiszisky (LBM RLP, PB IV/11) vorzulegen. Die Verpflichtung zur „Jahresmeldung pechhaltiger Straßenaufbruch“ bleibt unberührt.

Für die Verbringung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch ins Ausland (z.B. zur thermischen Verwertung in Holland) ist das Notifizierungsverfahren durchzuführen. Da in diesem Zusammenhang noch einige rechtlichen und organisatorischen Fragen zu klären sind, ist beabsichtigt, ein Pilotprojekt durchzuführen und alle regionalen Dienststellen über die Ergebnisse / Erfahrungen (z.B. Ausschreibungsvarianten, Abwicklung, Kosten) zu informieren.

Die aufgeführten Regelungen gelten zunächst nur für Bundesfernstraßen. Eine Übertragung auf den Landes- und Kreisstraßenbau ist derzeit noch nicht vorgesehen.

Das Rundschreiben wird in Kürze im Internet/Intranet veröffentlicht.

Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
- GfT -

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'BH 17/12', is written over the typed name and title.

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Projektmanagement
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Baustoffprüfstelle Bingen
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1553
56130 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1464	67409 Neustadt/W.	PF	100962
57508 Betzdorf	PF	840	56510 Neuwied	PF	2060
55387 Bingen	PF	1751	66933 Pirmasens	PF	2763
67210 Frankenthal	PF	2023	67100 Schifferstadt	PF	1264
67446 Haßloch	PF	1263	67329 Speyer	PF	1908
55707 Idar-Oberstein	PF	011740	66468 Zweibrücken	PF	1853

Kreisfreie Städte:

67623 Kaiserslautern

56013 Koblenz

67012 Ludwigshafen

55017 Mainz

54216 Trier

67510 Worms